



Gültigkeitsdauer von Rezepten

Verordnete Mittel dürfen nur abgegeben werden, wenn die Verordnung **innerhalb von einem Monat nach Ausstellung** in der Apotheke vorgelegt wird.

Diese Regelung gilt sowohl für Verordnungen zu Lasten der Primärkassen als auch im VdAK/AEV-Bereich.

Für den VdAK/AEV-Bereich ist darüber hinaus vereinbart, dass auf eine Verordnung, die nach diesem Zeitpunkt, aber innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Verordnung in der Apotheke vorgelegt wird, die Mittel nur abgegeben werden dürfen, wenn zuvor Rücksprache mit dem Arzt genommen wurde, der Arzt gegen die Abgabe keine Einwände erhebt und der Apotheker dies auf dem Verordnungsblatt vermerkt.

Wiederholte Verordnung von Medikamenten

Bei Verordnungen sind Art und Menge der bereits vom Patienten verbrauchten Arzneimittel sowie die vorgesehene Anwendungszeit zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auf Arzneimittelmißbrauch im Sinne einer Gewöhnung oder Sucht (Schmerzstillungs- und Beruhigungsmittel) zu achten.

Mund- und Rachentherapeutika, Antimykotika, synthetischer Speichel

Mund- und Rachentherapeutika dürfen nur bei entsprechender Indikation für Kinder, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Entwicklungsstörungen, verordnet werden.

Gem. § 34 SGB V sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres **nur verschreibungspflichtige Medikamente** in den drei folgenden Fällen verordnungsfähig:

- ulcerierenden Erkrankungen,
- nach operativen Eingriffen,
- bei Pilzerkrankungen im Mund.

Antimykotika dürfen nur zur Behandlung von Pilzinfektionen im Mund-Rachenraum und **synthetischer Speichel** nur zur Behandlung krankheitsbedingter Mundtrockenheit bei rheumatischen oder onkologischen Erkrankungen verordnet werden.



Fluoridtabletten/ -gele

Für Kinder und Jugendliche können bei der Mundgesundheitsaufklärung nach Position IP 2 des BEMA Fluoridtabletten und - soweit altersmäßig bereits anwendbar - Fluoridgele, verordnet werden.

Der Bundesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen führt hierzu in Kapitel B Nr.10 der am 01.Januar in Kraft tretenden Fassung der Richtlinien aus: „Geeignete Fluoridierungsmittel zur Schmelzhärtung (fluoridiertes Speisesalz, fluoridierte Zahnpasta, fluoridierte Gelees und dergl.) sind zu empfehlen und ggf. zu verordnen.

Im Rahmen einer Gruppenprophylaxe ist die Ausstellung von Kassenrezepten für Leistungen der Gruppenprophylaxe ausgeschlossen, da es sich nicht um Leistungen der vertragszahnärztlichen Versorgung handelt.

Die Verordnung von Spüllösungen und Touchierungsflüssigkeiten ist nicht möglich.

Nicht verordnungsfähige Arznei-, Heil- und Hilfsmittel

- 1) alle Arzneimittel, welche entsprechend der sogenannten „Negativliste“ aus der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen sind (z. Bsp.: Kombinationen von Vitaminen mit analgetischen oder antirheumatischen Bestandteilen wie Aspirin + C etc. Arzneimittel mit mehr als drei wirksamen Bestandteilen).
- 2) alle nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel, sofern sie nicht durch den Gemeinsamen Bundesausschuss bis zum 31.März 2004 als Therapiestandard bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen festgelegt wurden.
- 3) versicherte Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben bzw. versicherte Jugendliche mit Entwicklungsstörungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Versorgung nach § 31 verschreibungspflichtige Arzneimittel bei Verordnung in den genannten Anwendungsgebieten ausgeschlossen:
 - a) Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel,
 - b) Mund- und Rachentherapeutika, ausgenommen bei Pilzinfektionen,
 - c) Abführmittel,
 - d) Arzneimittel gegen Reisekrankheit.
- 3) Mittel, die durch vertraglich festgelegte Gebühren abgegolten sind (Mittel zur örtlichen Betäubung, Füllungsmaterial).